

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Januar 2020

Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für jeden (Liefer-) Rahmenvertrag (nachfolgend „Vertrag“) und sämtliche, auch zukünftige Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages (nachfolgend „Einzelvertrag“) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Partner“).
2. Lieferungen und Leistungen des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
3. Geschäftsbedingungen des Bestellers, die vom Lieferer nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
2. Erteilte Aufträge werden erst mit unserer Auftragsbestätigung für uns verbindlich.
3. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen gleichfalls der schriftlichen Bestätigung des Lieferers
4. Die in Prospekten und Katalogen oder sonstigen öffentlichen Publikationen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden, objektiv wesentlich sind oder vom Partner als für ihn wesentlich bezeichnet wurden.

I. Langfristig – und Abrufverträge, Preis Anpassung

1. Unbefristete Verträge sind beidseitig mit einer Frist von 6 Monaten kündbar. 2. Tritt bei Preisvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Monaten nach Vertragsschluss eine erhebliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Energie, Personal, Vormaterial oder Fracht ein, und hat der Lieferer diese Änderung nicht zu vertreten, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren durch den Lieferer in angemessenem Umfang angepasst werden. Sollte eine Preiserhöhung 5% übersteigen, hat der Besteller das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zu lösen.
3. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt der Lieferer seiner Kalkulation die vom Besteller für einen bestimmten Zeitraum mitgeteilte, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.
4. Nimmt der Besteller weniger als die Zielmenge ab, ist der Lieferer berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Ein über die Zielmenge hinausgehender Mehrbedarf ist durch den Besteller mindestens 3 Monate vor der Lieferung anzukündigen.
5. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind dem Lieferer, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
6. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, er hat die Verspätung oder nachträgliche Änderung nicht zu vertreten;

II. Preise

1. Die Preise des Lieferers verstehen sich ab Werk in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.

III. Zeichnungen und Beschreibungen

1. Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorlegenden Vertragspartners.

IV. Muster und Fertigungsmittel

1. Die Herstellungskosten für speziell für den Partner angefertigter Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen und nichts anderweitiges vereinbart wurde.
2. Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Besteller deren Herstellungskosten vollständig oder teilweise bezahlt hat im Eigentum des Lieferers.
3. Fertigungsmittel, die vom Besteller beigelegt bzw. komplett bezahlt wurden, bleiben mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages in unserem Besitz. Danach ist der Partner berechtigt, die Fertigungsmittel heraus zu verlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
4. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung, sowie das Risiko einer zufälligen Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden vom Lieferer getragen.
5. Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie ohne wichtigen vom Lieferer schuldhaft verursachten Grund, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
6. Der Lieferer verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an den Besteller. Danach fordern wir den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Pflicht des Lieferers zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

V. Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen sind sofern keine individuellen Zahlungskonditionen vereinbart sind, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank ihm für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
3. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferer außerdem nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen zurückhalten.
4. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Januar 2020

Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

5. Hat der Lieferer unstreitig teilweise mangelhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den mangelreinen Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Partner mit Ansprüchen auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten aufrechnen; mit sonstigen Gegenansprüchen nur, wenn sie rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Auch ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Partners besteht nur in diesen Grenzen.

6. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, Barzahlung zu verlangen. Gerät der Besteller mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug, oder gehen bei ihm Wechsel oder Schecks zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, von dem Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen. Weiter ist der Lieferer berechtigt, alle umlaufenden Akzepte, Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

VI. Lieferung, Lieferzeit, Liefermenge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Lieferer "ab Werk". Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.

2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung des Lieferers und verlängert sich angemessen, soweit unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände eintreten, die der Lieferer nicht zu vertreten hat.

3. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, die die Lieferfrist beeinflussen, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Die Vertragspartner legen den neuen Liefertermin einvernehmlich fest.

4. Auf Abruf gestellte Lieferungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen.

5. Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der abgerufenen Auftragsmenge sind fertigungsbedingte handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

6. Mehrkosten, die durch einen schuldhaften verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei berechnet der Lieferer Lagerkosten monatlich mindestens mit 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

7. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

8. Kann der Lieferer absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird der Lieferer den Besteller schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

9. Verzögert sich die Lieferung durch einen unten unter Ziffer 11 genannten, unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

10. Bei Lieferverzug (vom Lieferer zu vertretende Lieferverzögerung) ist die Haftung des Lieferers im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5% pro vollendeter Woche des Verzugs, insgesamt jedoch auf maximal 5% des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt. Der Besteller ist zum Rücktritt von einem Einzelvertrag nur berechtigt, wenn der Lieferer die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und der Besteller erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

11. Soweit der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse (z.B.: höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse), die er trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichgültig ob im Werk des Lieferers oder seiner Vorlieferanten - gehindert wird, gilt er für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung als von seinen Leistungspflichten befreit, ohne dass der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Lieferer in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

12. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen.

13. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren dem jeweils anderen Teil unverzüglich Informationen über Hindernisse der vorbezeichneten Art zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

VII. Versand und Gefahrübergang

1. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls ist der Lieferer berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern.

2. Mangels besonderer Vereinbarung wählt der Lieferer das Transportmittel und den Transportweg.

3. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch, wenn der Lieferer die Anlieferung übernommen hat.

VIII. Schutzrechte Dritter

1. Für die Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der Ware außerhalb Deutschlands haftet der Lieferer nur, wenn eine solche Nutzung mit dem Besteller vereinbart oder nach den konkreten Umständen bei Vertragsschluss zu erwarten war. Liegt ein solcher Haftungsfall vor, steht der Lieferer nur dafür ein, dass einer solchen Nutzung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine im Ausland bestehenden Rechte entgegenstanden, die der Lieferer zu diesem Zeitpunkt kannte oder grob fahrlässig nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Januar 2020

kannte. Im Übrigen richtet sich die Haftung für Schutzrechte Dritter nach den Regelungen zur Mängelhaftung (Ziffer X).

VIX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden sowie künftig entstehenden Forderungen vor.
2. Der Besteller ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
3. Bei der Verarbeitung der Waren durch den Besteller gilt der Lieferer als Hersteller und erwirbt Eigentum an den neu entstandenen Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt der Lieferer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu dem der anderen Materialien.
4. Ist im Fall der Verarbeitung der Vorbehaltsware mit einer Sache des Bestellers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungs- oder mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf den Lieferer über. In allen diesen Fällen verwahrt der Besteller die Sache unentgeltlich für den Lieferer.
5. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom Einzelvertrag und zur Rücknahme der Ware berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe der Ware verpflichtet.
6. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Besteller gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfange des Eigentumsanteils des Lieferers an den verkauften oder vermieteten Waren zur Sicherung an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.
7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die dem Lieferer abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
8. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungs-übereigneten Güter die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

X. Mängel

1. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den

vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziff. VI.2.

2. Ergänzend sind die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) als nationale Umsetzungen der Richtlinien 2002/95/EG (RoHS I) und 2011/65/EU (RoHS II) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/53/EG.
3. Wir werden den Partner über erforderliche, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Partner abstimmen.
4. Für Schäden an der Ware, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht der Lieferer ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne seine Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter.
5. Handelsübliche Abweichungen z.B. in Menge, Gewicht oder Farbe, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nicht mindern und nicht aus sonstigen Gründen für den Besteller unzumutbar sind, gelten nicht als Mangel.
6. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen, Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach Kenntnis, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen (§ 377 HGB). Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.
7. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
8. Dem Lieferer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an den Lieferer zurückzusenden; dieser übernimmt die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist.
9. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert der Lieferer nach seiner Wahl die beanstandete Ware nach oder liefert Ersatz.
10. Kommt der Lieferer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Besteller ihm schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der er seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller Minderung des Preises verlangen, oder bei einem nicht unerheblichen Mangel vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz nach Ziffer XI verlangen.
11. Eine Kostenerstattung ist im Rahmen der Nacherfüllung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach Lieferung des Lieferers an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
12. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen des Lieferers bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Januar 2020

Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

XI. Sonstige Ansprüche, Haftung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Lieferer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln. Bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie ist die Haftung auf den Umfang der Garantie begrenzt.
4. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.
6. Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
7. Im Übrigen verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb von 12 Monaten, nachdem der Besteller Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren nach den gesetzlichen Regelungen.

XII. Vertraulichkeit / Datenschutz

1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

2. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
3. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.
4. Sollten aufgrund einer Kontaktaufnahme, Auftragsanbahnung, Verhandlung oder Bestellung personenbezogene Daten erhoben werden, verarbeiten wir diese erhobenen Daten für diese und weitergehende Zwecke. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Übertragbarkeit, salvatorische Klausel

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Lieferers Erfüllungsort.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz des Lieferers Gerichtsstand. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
3. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
5. Rechte und Pflichten aus zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarungen dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis auf Dritte übertragen werden.
6. Soweit einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden ungültige Bestimmungen einvernehmlich durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt im Fall einer unbeabsichtigten vertraglichen Regelungslücke.